



Baustein Entgeltgrundsätze

Grundlagen der Kalkulation

Grundsätzlich gilt: Das Entgelt folgt der Leistung unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsprinzips, die eingesetzten Werte bauen auf Erfahrungen auf. Nachfolgende Kalkulationswerte gelten für eine Vollzeitstelle.

Für alle Positionen, Entgelte und Abrechnungen gilt:

- Es handelt sich um Richtwerte, begründete Abweichungen sind möglich
- Die Endbeträge der Pauschalen sind transparent
- Die Nachweise sind Bestandteil der Rechnungen

1. Allg. Personalkosten

<p>Es werden die Personalkosten zur Anrechnung gebracht, die sich aus tatsächlichen Arbeits- bzw. Werkverträgen mit MitarbeiterInnen ergeben. Als Obergrenze gelten die Entgelte nach TVöD incl. AG-Anteile zur Sozialversicherung (Arbeitgeber Brutto). Für die Zuordnung zur Vergütungsgruppe gelten die tatsächlichen Tätigkeiten nach den Merkmalen der TVöD-Entgeltordnung. Die Einstufung erfolgt nach Entgeltstufe 4.</p> <p>Abweichend davon kann auf Wunsch des Trägers eine Berücksichtigung der Einstufung auf der Grundlage der tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisse erfolgen, wenn dies dauerhaft beabsichtigt ist. Voraussetzung ist, dass der Träger die Beschäftigten nach folgenden Merkmalen darstellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit • Lebensalter • Beschäftigungsdauer beim Träger • Einstufung und Erfahrungsstufe • Anwendung TVöD-Besitzstand (ja/nein) • Entgelt gemäß TVöD (ja/nein) <p>Bei bereichsspezifischer Berücksichtigung der Erfahrungsstufen (z.B. FLS ambulant) werden auch die Entgeltvereinbarungen in anderen Leistungsbereichen des Trägers entsprechend betrachtet und behandelt.</p> <p>Zeitzuschläge können nach den Regeln des TVöD geltend gemacht werden.</p> <p>Die tatsächlichen Personalkosten sind gegenüber dem Kostenträger transparent.</p>		
<p>Personalnebenkosten: (Supervision, Fortbildung € Berufsgenossenschaft, Personalbeschaffung etc., ggfls. Fahrtkosten 0,43 €).</p>	<p>2.144,95 €</p>	<p><i>Fahrtkosten je nach kalkuliertem leistungsspezifischen Aufwand, Fortbildung nach Einzelnachweis bis zu 750,00 €</i></p>

<p>Brutto-Jahresarbeitszeit gem. TVöD</p> <p>Teilzeitbeschäftigung kann in einer Fachleistungsstunden (FLS)-Kalkulation entsprechend geltend gemacht werden¹ Dazu wird die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Beschäftigten mit einem Stellenanteil von mindestens 50 % herangezogen, die in einem Bereich des Trägers, für den eine FLS-Kalkulation zugrunde liegt, tätig sind. Auch Mitarbeiter:Innen in diesem Leistungsbereich mit einer Beschäftigung von mindestens 13h/Woche können für die Berechnung der Teilzeitquote herangezogen werden, werden dann aber als Beschäftigte mit einem Stellenumfang von 50% gewertet.</p> <p>Wenn die durchschnittliche Beschäftigung aller Mitarbeiter:Innen in einem Leistungsbereich 75% unterschreitet, besteht Anspruch auf Entgelt nach EV-Teilzeit. Hierbei werden abweichend vom „normalen“ Entgelt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die eingesetzten Regietätigkeiten für fallübergreifende Tätigkeiten und Teambesprechungen - die Personalnebenkosten - der Verwaltungsaufwand <p>je Fachkraft berücksichtigt.</p> <p>Angepasst an Teilzeitbeschäftigung werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Personalkosten mit den Anteilen für Leitung und Verwaltung • die Sachkosten für Arbeitsräume und Betriebsausgaben sowie • die fallbezogenen Regietätigkeiten, die unmittelbar mit der Einzelfallbearbeitung verbunden sind wie z.B. Wegezeiten, Vor- und Nachbereitung und Dokumentation 	2035,8 h/a	<p><i>Tarifliche wöchentliche Arbeitszeit 39 h</i></p>
<p>Abzüglich Urlaub (30 Tage), Fortbildung (5 Tage) anrechenbare Feiertage (9,3 Tage)</p>	44,3 Tage	<p><i>5 Tage Fortbildung verpflichtend unter Berücksichtigung</i></p>

¹ Die Regelung dient dazu, bei FLS-Kalkulationen das durch Teilzeitbeschäftigung gegenüber Vollzeitbeschäftigten veränderte Verhältnis von fallübergreifenden Regiezeiten zu face-to-face-Zeiten zu berücksichtigen.

Beim Träger vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter*innen, die in einem Leistungsbereich aber nur anteilig eingesetzt sind, werden nur dann bei der Berechnung der Teilzeitquote mit ihrem Stellenanteil in diesem Leistungsbereich berücksichtigt, wenn plausibel für den konkreten Mitarbeitenden dargelegt ist, dass der Anteil des Regieaufwandes tatsächlich erhöht und auch organisatorisch nicht vermeidbar ist. Es ist nachzuweisen, welche Mitarbeiter*innen ggfls. mit welchem Umfang in anderen Bereichen beschäftigt sind sowie welche Regiezeiten bei diesen Mitarbeiterinnen zusätzlich zu den fallübergreifenden Regiezeiten lt. FLS-Kalkulation anfallen (*Beispiel Supervision: Gibt es eine Supervision für die päd. Fachkräfte oder für jeden Arbeitsbereich eine separate Supervision, wenn ja: warum? Beispiel Dienstbesprechungen: finden organisationsbezogene Besprechungen in jedem Arbeitsbereich getrennt oder bereichsübergreifend statt?*) Zur regelhaften Überprüfung des Anspruchs aus Teilzeit-Entgelt ist jeweils zum 1.10. eines jeden Jahres die Übersicht der Beschäftigten in dem entsprechenden Leistungsbereich vorzulegen. Hierfür ist die Berechnungstabelle verbindlich zu nutzen.

Von der Pauschale für Fortbildung kann auf Wunsch des Trägers abgewichen werden, wenn dies dauerhaft beabsichtigt ist. Dazu wird eine differenzierte rückblickende Fortbildungsaufstellung vorgelegt, und zwar über den Zeitraum der letzten 2 Schuljahre. Bildungsurlaub zählt hierbei als Fortbildung.		<i>des besonderen Qualifizierungsbedarfs bei der Umsetzung von Stärken sozialer Netze</i>
abzüglich Krankheitstage (u.a. orientiert an der Zahl der Krankheitstage von Frauen nach Daten der GKV 2011, entsprechend dem bundesweiten Durchschnitt veröffentlicht vom Bundesgesundheitsministerium)	10,0 Tage	
Gesamt Netto-Jahresarbeitszeit	1612,3 h/a	<i>entspricht 41,34 Wochen</i>
Wöchentliche Regiezeiten fallübergreifend (Supervision 0,5 h, Planung 1h, Dienstbesprechungen organisationsbezogen 0,5h)	2,0 h/Woche	
Wöchentliche Regiezeiten fallbezogen (Teambesprechungen 1h, Vor- und Nachbereitung incl. interne Dokumentation 1,5h, Dokumentation für Externe 0,5h,	3h / Woche	<i>In Einzelberatungssetting s: Teambesprechungen 2h, Dokumentation für Externe 0,6h, Summe 4,1h</i>
Fahrtaufwand Arbeitszeit		<i>Je nach kalkuliertem leistungsspezifischen Aufwand prospektiv kalkuliert</i>
<i>Zur Information: Summe Face-to-Face Jahresarbeitszeit</i>	1405,1 h/a	<i>In Einzelberatungssettings 1359,5 h</i>

2. Sachkosten und Overhead

Leitung und Verwaltung	16% der Personalkosten	<i>16 % wegen erhöhtem Leitungsaufwand bei der Umsetzung von Stärken sozialer Netze</i>
Raumkosten je nach Aufwand und Leistung, Flächenpauschale	6,15 €/m ² /Monat, in begehrten Lagen bis 7,99 €/m ² /Monat, Betriebskosten 3,06 €/m ² /Monat	
Sachaufwand Verwaltung pro Vollzeitäquivalent	1.224,95 €/a	
Sachaufwand Betreuung		<i>Je nach kalkuliertem leistungsspezifischen Aufwand</i>

3. Auslastung

Die Auslastung wird bei teilnehmerbezogenen Abrechnungen (z.B. Fachleistungsstunde) mit max. 97% kalkuliert.

Für neue Maßnahmen kann in der Startphase auch eine niedrigere Auslastung kalkuliert werden.

Mögliche Finanzierungsformen und Nachweise

Maßnahmenpauschale	ergebnisorientierter Verwendungsnachweis über z.B. TN-Zahlen, zentrale Indikatoren der Zielerreichung
Fallpauschale pro Einsatz	Stundennachweis, strukturierte Darstellung der Entwicklung (Eingang- und Ausgangs-Check)
Fallpauschale	Darstellung der Entwicklung und Zielerreichung (Garantiemodell)
Aufgabenpauschale	Darstellung der Leistungen und ggfls. Ergebnisse an Hand eines vereinbarten Berichts (z.B. wie bei Familienlotsen)
Fachleistungsstunde	Stundennachweis
Nach Stundenaufwand	Stundennachweis

Auch möglich: Stufenentgelt/Phasenentgelt

Fortschreibung und Überprüfung/ Anpassung der Entgeltgrundsätze

- Die o.g. Kalkulationswerte gelten für das Jahr 2023. Sie basieren auf den Entgeltgrundsätzen 2012. Sie werden jährlich entsprechend der Empfehlungen der hessischen Jugendhilfekommission gemäß § 78a SGB VIII fortgeschrieben
- Eine Veränderung der Entgeltgrundsätze ist jährlich zum 1.1. eines Jahres nach vorangegangener Erörterung in der Trägerkonferenz bzw. der entsprechenden Arbeitsgruppe möglich
- Bei Abweichungen von der Pauschale für AG-Brutto-Erfahrungsstufe, Fortbildung oder Jahresarbeitszeit (Teilzeitbeschäftigung) erfolgt eine jährliche Überprüfung. Der Träger übermittelt dem Jugendamt jeweils zum 1.10. die jeweilige Liste
- Zum Vereinbarungszeitraum gelten im Übrigen die Regelungen zum Vereinbarungszeitraum (§ 10) der hessischen Rahmenvereinbarung nach § 78a SGB VII

Finanzierung konkret: Mitwirkung im FamTeam und in Arbeitsgruppen

<i>FamTeam</i>	Pauschale pro Sitzung á 3h <i>Nachweis über Anwesenheitsliste</i>	180,00 €
Mitarbeit in Arbeitsgruppen	Bei einem mittleren Aufwand (ca. 3 Sitzungen) analog Pauschale für eine Fam-Team-Sitzung. Für die Mitarbeit in besonders aufwändigen AGs können individuelle Regelungen getroffen werden	180,00 €